

1, 307. 308 aus der Epitome Aegidii des Breviars¹.

Rubriken nicht aus dem Original (aber aus der Zwischenquelle?).

1, 307 cf. Brev. Cod. Theod. 2, 4, 7 Epitome Aegidii, ed. Haenel p. 38. Während Ben. 3, 150 die angeführte Vorlage wortgetreu wiedergibt, ist sie hier formell geändert, sowie durch Hinzufügung der Worte 'et proficue incremententur' interpoliert und zwar in kirchenfreundlicher Tendenz. Ob die Interpolation von Benedict herrührt oder ob er vielmehr eine Epitome Aegidii canonice compta benutzte, möge einstweilen dahingestellt bleiben.

1, 308 cf. Brev. Cod. Theod. 9, 30, 1. 2 Epitome Aegidii, p. 204. Dieselbe Vorlage benutzt Benedict noch zweimal (2, 398. 3, 170); vgl. auch Cap. Angilramni c. 1 bis. Vom echten Text weicht er hier (1, 308), bzw. weicht die Zwischenquelle weiter ab als die angeführten Parallelstellen. In 1, 308 sind interpoliert die Worte 'et veraces'; hinter 'testes' sind zwölf Wörter der Vorlage gestrichen. Der Schlusssatz nimmt eine Kürzung des Originals vor und setzt an Stelle der 'principis' sententia (die 3, 170 unverändert übernommen ist) 'nostra aut successorum nostrorum' sententia; die letzte Änderung dürfte (erst) aus Benedicts Feder geflossen sein (vgl. etwa 1, 367).

1, 309: Quelle unbekannt. Wahrscheinlich Fälschung Benedicts. Der Anfang des Textes: 'Placuit, ut testes non admittantur, qui sunt socii criminis' richtet tendenziös seine Spitze gegen Vorschriften des römischen Rechts, die das Gegenteil verfügen, z. B. Brev. Paul. 5, 16, 1: 'reus . . . de sociis . . . suis confiteri compellitur'; Brev. C. Th. 9, 30, 1 interpr. oder Ep. Aeg.: 'reus . . . per conscios criminis sui . . . convincatur'. Manches spricht dafür, dass Benedict hier pro domo fälscht².

1, 310 scheint von Benedict³ mit Hilfe verschiedener⁴ Vorlagen gefertigt zu sein:

v. 'De nuptiis incestis prohibendis. Nuptias prohibemus incestas' = Lex Baiuvariorum 7 (6) rubr. und c. 1 in., MG. LL. III, 297, cf. p. 346. 404 und p. 264. 364: 'De nup-

1) Knust (l. c. p. 21) hier ganz ungenau. 2) Vgl. Seckel, angef. Artikel Pseudoisidor, S. 305, Z. 26—30. 3) Oder vom Verfasser der Lex Baiuwar. can. compta?? 4) Knust nennt nur c. 5 Conc. Tolet. II.